



# ELEKTRONISCHER BRIEF

Landkreise und kreisfreie Städte  
als Untere Jagdbehörden

durch die  
Zentralstelle der Forstverwaltung  
- Obere Jagdbehörde -  
Le Quartier-Hornbach 9  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4646  
Poststelle@mulewf.rlp.de  
<http://www.mulewf.rlp.de>

02.07.2012

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
105-63 303/2010-2#67 Referat 1054		Herr Frank Ridderbusch <a href="mailto:frank.ridderbusch@mulewf.rlp.de">frank.ridderbusch@mulewf.rlp.de</a>	06131 16-5443 06131 16-175443

## Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Duldung der Jagdausübung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seinem Urteil vom 26. Juni 2012 im Verfahren Herrmann gegen Bundesrepublik Deutschland stellt die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) fest. Das Urteil ist rechtskräftig.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer zweier landwirtschaftlich genutzter Grundstücke in der Gemarkung Langsur, im Landkreis Trier-Saarburg. Nach geltendem Jagdrecht ist er somit zwingend Mitglied in der Jagdgenossenschaft Langsur und zur Duldung der Jagdausübung auf seinen Grundstücken verpflichtet.

Der Beschwerdeführer lehnt die Jagd aus Gewissensgründen ab und beantragte die Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft. Dies wurde ihm durch die zuständige Behörde und durch das Verwaltungsgericht Trier verwehrt. Seine Berufung zum Obergericht und zum Bundesverwaltungsgericht blieb erfolglos. Das Bundesverfassungsgericht lehnte die Annahme seiner Verfassungsbeschwerde ab. Daraufhin wandte sich der Beschwerdeführer an den Europäischen Gerichtshof für

1/3

### Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße. ☺ Besucheranschrift der Abteilung Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Menschenrechte. Mit Urteil vom 20. Januar 2011 erklärte der Gerichtshof die Beschwerde hinsichtlich der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit für sich und in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot für unzulässig. Es stellte keinen Verstoß gegen den Schutz des Eigentums fest. Auf Antrag des Beschwerdeführers wurde der Fall an die Große Kammer verwiesen.

In seiner Prüfung, ob die Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft und die Duldungsverpflichtung der Jagdausübung im Einklang mit dem Allgemeininteresse im Sinne des Artikels 1 Protokoll Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gelten kann, stellt der Gerichtshof maßgeblich auf einen Vergleich des Bundesjagdgesetzes und seiner Anwendung mit der Sach- und Rechtslage in zwei Fällen aus Frankreich und Luxemburg ab, in denen er zuvor bereits festgestellt hat, dass den Grundstückseigentümern durch die Verpflichtung, die Jagd auf ihrem Land zu dulden, obwohl sie diese aus Gewissensgründen ablehnen, eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt wird. Der Gerichtshof stellt fest, dass sich das deutsche Recht hinsichtlich der sich aus der Mitgliedschaft in Jagdgenossenschaften ergebenden Verpflichtung zur Duldung der Jagdausübung nicht wesentlich von der entsprechenden Gesetzgebung in Frankreich und Luxemburg unterscheidet. Er sieht folglich keinen Grund, von seiner Schlussfolgerung in den Fällen aus Frankreich und Luxemburg abzuweichen. Folglich erkennt der Gerichtshof eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 1 Protokoll Nr. 1.

Die Art und Weise der Bindungswirkung einer Entscheidung des Gerichtshofs hängt von dem Zuständigkeitsbereich der staatlichen Organe ab und von dem Spielraum, den vorrangig anwendbares Recht lässt. Das deutsche Jagdrecht sieht eine Möglichkeit zum Austritt aus der Jagdgenossenschaft nicht vor. Damit steht weder der Jagdgenossenschaft noch deren Aufsichtsbehörde nach geltender Rechtslage ein Entscheidungsspielraum zu.



Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat keine Verwerfungskompetenz, **bis zur Änderung des Jagdgesetzes besteht das geltende Recht fort.** Bei der rechtlichen Umsetzung des Urteils hat der Gesetzgeber einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Keineswegs folgt aus dem Urteil, dass die Pflichtmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft generell abzuschaffen ist. Vielmehr muss eine Ausgestaltung der Rechtslage vorgenommen werden, die die Eigentumsrechte mit Blick auf die Europäische Menschenrechtskonvention im Sinne der Vorgaben des Gerichtshofs wahrt.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat bereits mit den entsprechenden Landesbehörden Kontakt aufgenommen, um eine bundesweit einheitlich konventionsgerechte Ausgestaltung des Jagdrechts, das als ausbalanciertes Teilsystem des innerstaatlichen Rechts verschiedene Grundrechtspositionen miteinander zum Ausgleich bringt, zu erarbeiten.

Den Jagdgenossenschaften und Jagdbehörden wird daher dringend empfohlen, an sie gerichtete Anträge auf Austritt aus der Jagdgenossenschaft abzulehnen bzw. zurückzustellen, bis die konventionsgerechte Ausgestaltung des Jagdrechts erfolgt ist.

Wird die Untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde über die Jagdgenossenschaften mit einem Begehren auf Austritt aus der Jagdgenossenschaft konfrontiert, bitte ich das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten – Oberste Jagdbehörde – hiervon zeitnah zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Frank Ridderbusch